

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2019	Nr. 41
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und
Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes – Master-Studiengang Kommunikationsinformatik
Vom 9. April 2019.....

448

Anlage zur
Allgemeinen Studien- und
Prüfungsordnung
für
Bachelor- und Master-Studiengänge
an der
Hochschule für Technik und
Wirtschaft des Saarlandes

**Master-Studiengang
Kommunikationsinformatik**

ingenieur
wissenschaften
htw saar

Hochschule für
Technik und Wirtschaft
des Saarlandes
University of
Applied Sciences

STAND: 09.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS**1 Studiengangsspezifische Bestimmungen**

- 1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät
- 1.2 Zulassungsvoraussetzungen
- 1.3 Zulassungskommission
- 1.4 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.5 Abschluss und Zeugnis
- 1.6 Wahlpflichtmodule
- 1.7 Praktische Studienphase
- 1.8 Auslandssemester
- 1.9 Master-Abschlussarbeit
- 1.10 Anmeldung zu Prüfungen
- 1.11 Teilzeitstudium
- 1.12 Zuteilung von Modulnummern

2 Studienplan

- 2.1 Erläuterungen zu den Tabellen
- 2.2 Modulkatalog

3 Schlussbestimmungen

- 3.1 Inkrafttreten
- 3.2 Übergangsregelung

1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

Die *Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)* regelt das Studium und die Prüfungen im Allgemeinen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar). Das Nähere des jeweiligen Studiengangs regeln studiengangsspezifische Anlagen.

1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät

Der Master-Studiengang *Kommunikationsinformatik (KIM)* wird von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften getragen.

1.2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium erfordert folgende Voraussetzungen:

- a) Ein mit einer Gesamtnote von 2,9 oder besser bewerteter erster berufsqualifizierender Studienabschluss der Kommunikationsinformatik oder ein vergleichbarer Abschluss.
- b) Als vergleichbar gemäß (1) a) gilt ein Abschluss in einem anerkannten informatiknahen Bachelor- oder Diplomstudiengang, in dem
 - insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkte in den Gebieten Mathematik, Informatikgrundlagen und Programmierung und Kommunikationsprotokolle und Kommunikationsnetze
 - insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte in den Gebieten Softwaretechnik, Digitaltechnik, Physikalisch-technische Grundlagen der Informationstechnik, Mikroprozessortechnik

erworben wurden.

- c) Die Zulassung einer Bewerberin/ eines Bewerbers mit einem verwandten aber nicht unmittelbar vergleichbaren Abschluss kann mit Auflagen verknüpft werden, die sich aus den geforderten fachlichen Voraussetzungen ergeben. Auflagen, z. B. das erfolgreiche Bestehen von Pflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsinformatik sind bis zum Studienende zu erfüllen.
- d) Bei allen Bewerbern, die noch keinen Bachelor-Abschluss haben, wird vorausgesetzt, dass eine Anmeldung der Bachelorarbeit vorliegt, der Bearbeitungszeitraum im laufenden Semester endet und dass maximal 45 ECTS bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums fehlen.
- e) Es sind fachbezogene Englischkenntnisse auf Niveau B2 / Vantage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen, die in Umfang, Inhalt und Niveau der Fremdsprachenausbildung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsinformatik der htw saar entsprechen.

Als Nachweise gelten mindestens 6 ECTS-Punkte in Englisch auf vergleichbarem Niveau während des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses oder ein externes internationales Englisch-Zertifikat, wie per Aushang der Fakultät bekannt gegeben.

Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Möglichkeit, diese bis zum Abschluss des Studiums nachzuholen.

- f) Bei Bildungsausländern (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland) sind zusätzlich Deutschkenntnisse entsprechend der Richtlinie des Präsidiums zu den Anforderungen an die Deutschkenntnisse in der gültigen Fassung nachzuweisen.
- (2) Im Rahmen freier Kapazitäten kann die Zulassungskommission Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerbern mit einer schlechteren Gesamtnote als 2,9 vergeben, wenn unter der Anwendung der folgenden schriftlich nachzuweisenden Kriterien dieser Notendurchschnitt erreicht wird. Folgende Kriterien führen auf Antrag zu einer Notenverbesserung:
- | | |
|---|-----|
| a) Relevante Mitarbeit in einem Forschungsprojekt | 0,1 |
| b) Wissenschaftlich relevante Auszeichnungen | 0,1 |
| c) Mitarbeit als gewähltes Mitglied in Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung einer Hochschule (mindestens 2 Semester) | 0,1 |
| d) Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit | 0,2 |
| e) Abschluss des Bachelorstudiums in Regelstudienzeit + 1 Semester | 0,1 |
| f) Berufstätigkeit im Bereich der Informatik (mindestens ein Jahr in Vollzeit) | 0,1 |
| g) Mutterschaft, Vaterschaft, Kinderbetreuung bzw. Pflege von Angehörigen | 0,1 |
| h) fachlich begründete Auslandsaufenthalte bzw. Auslandsstudium | 0,1 |
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannten ausländischen und gemäß (1) b) vergleichbaren Studienabschlüssen werden von der Zulassungskommission gesondert bewertet, falls die Abschlussnoten nicht gemäß (2) eingestuft werden können.

1.3 Zulassungskommission

- (1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet eine Zulassungskommission im Masterstudiengang Kommunikationsinformatik.
- (2) Der Zulassungskommission obliegt die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (3) Der Zulassungskommission gehören an:
- Ein(e) Professor/Professorin aus dem Studiengang Kommunikationsinformatik als vorsitzendes Mitglied
 - Zwei weitere Professoren/Professorinnen aus dem Studiengang
 - Ein(e) Vertreter/Vertreterin aus der Fremdsprachenausbildung
 - Ein(e) Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Fakultät.
- (4) Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Stellvertretung im Vorsitz muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen in der Zulassungskommission übernommen werden. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

1.4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeiten und der Master-Abschlussarbeit vier Semester mit insgesamt 120 ECTS-Punkten.
- (2) Die Immatrikulation zum Masterstudium kann im Wintersemester oder im Sommersemester erfolgen.
- (3) Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden.

1.5 Abschluss und Zeugnis

- (1) Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad *Master of Science* (abgekürzt *M. Sc.*) verliehen.
- (2) In das Zeugnis wird gemäß der ASPO die Bezeichnung des Studienganges *Kommunikationsinformatik* aufgenommen.

1.6 Wahlpflichtmodule

- (1) Die angebotenen Module/ Lehrveranstaltungen werden jeweils vor Beginn eines Semesters vom Studiengangsleiter festgelegt. Der Umfang der zu belegenden Wahlpflichtmodule ergibt sich aus dem Modulkatalog.
- (2) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu bestehen.
- (3) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 ECTS-Punkten aus der Informatik zu belegen.
- (4) Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von wenigstens 6 ECTS-Punkten aus der Telekommunikation zu belegen.
- (5) Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule dürfen höchstens im Umfang von 8 ECTS-Punkten belegt werden.

1.7 Praktische Studienphase

Es ist keine praktische Studienphase vorgesehen.

1.8 Auslandssemester

Es gelten die allgemeinen Regelungen der htw saar zu Auslandsaufenthalten und deren Anerkennung.

1.9 Master-Abschlussarbeit

- (1) Der Inhalt der Master-Abschlussarbeit soll in einem Informatik-Fachgebiet oder einem der Informatik nahen Fachgebiet angesiedelt sein.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit schließt mit einem Kolloquium ab.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

1.10 Anmeldung zu Prüfungen

Die Anmeldung zu Prüfungen ist in der ASPO geregelt. Details zur Anmeldung sind dem Studienplan in Abschnitt 2 zu entnehmen.

1.11 Teilzeitstudium

- g) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) erfüllt sind.
- h) Die Regelstudienzeit beim Teilzeitstudium beträgt 8 Semester.
- i) Ein individueller Studien- bzw. Prüfungsplan ist mit dem Prüfungsausschuss spätestens bis 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren. Es sind je Semester Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten zu belegen.

1.12 Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern nach dem folgenden System versehen:

Modulnummer	Beschreibung
KIM-XXX	KIM ist die Abkürzung des Studiengangs und XXX steht für ein alphanumerisches Kürzel für das Modul.

Tabelle 1-1: Einteilung in Modulnummernbereiche

2 Studienplan

2.1 Erläuterungen zu den Tabellen

Code	Modulnummer
SWS	Umfang des Moduls in Semesterwochenstunden
ECTS	Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).
A (x/y)	x = Studiengangssemester der erstmöglichen Prüfungsteilnahme y = Studiengangssemester, in dem spätestens mit der Prüfung begonnen werden muss.
PVL	Angabe über verpflichtend zu erbringende Prüfungsvorleistungen Ü = vorlesungsbegleitende Übungen PR = vorlesungsbegleitendes Praktikum
PL	Prüfungsleistung mit den Prüfungsarten und den %-Anteilen in (). K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, F = Fallstudie/Facharbeit, P = Projektarbeit, PR = Praktikum, PT = Präsentation, MT = Master-Abschlussarbeit
WH	Wiederholungstermin für Prüfungsleistungen S = je Semester J = je Studienjahr
BW	Bewertung der Prüfungsleistung: N = Note B = bestanden (geht nicht in die Gesamtnote ein)

Tabelle 2-1: Erläuterungen zu den Tabellen

Die Module des Studiengangs sind im Modulhandbuch beschrieben: <http://moduldb.htw-saarland.de/>

2.2 Modulkatalog

1. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECTS	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
KIM-MOD	Modellierungssprachen und Kommunikationssysteme	4	6	1/2		K	S	N
KIM-VAA	Verteilte Algorithmen und Anwendungen	4	6	1/2	Ü	M(50), P(50)	S	N
KIM-SKKS	Seminar komplexe Kommunikationsstrukturen	4	6	1/2		F(50), PT(50)	J	N
KIM-BK	Berechenbarkeit und Komplexität	4	6	1/2		K	S	N
KIM-DM	Diskrete Mathematik	4	6	1/2		K	S	N
	Summen	20	30					

2. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECT S	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
KIM-SWKS	Softwareentwicklung für Kommunikationssysteme	4	6	2/3		P	J	N
KIM-SKSY	Seminar komplexe Kommunikationssysteme	4	6	2/3		F(50), PT(50)	J	N
KIM-DE	Data Engineering	4	6	2/3	Ü	K	S	N
KIM-CE	Cryptography Engineering	4	6	2/3	PR	K	S	N
KIM-ITR	IT- und TK-Recht	2	3	2/3	-	K	S	N
KIM-PU	Personal- und Unternehmens- führung	2	3	2/3	-	M	S	N
	Summen	20	30					

3. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECT S	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
	Wahlpflichtmodule		30			vgl. Angebot		
	Summen		30					

4. Semester

Code	Bezeichnung	SWS	ECT S	A (x/y)	PVL	PL	WH (S/J)	BW (N/B)
KIM-MT	Master-Abschlussarbeit		30			MT		N
	Summen		30					

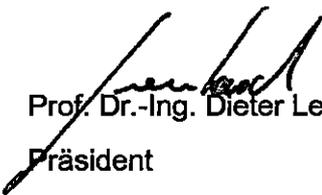
3 Schlussbestimmungen**3.1 Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge tritt am 01.10.2019 in Kraft.

3.2 Übergangsregelung

Für Studierende, die sich nach der Anlage zur ASPO mit Fassung vom 31. Mai 2017 immatrikuliert haben wird letztmals eine Prüfung im Sommersemester 2020 angeboten.

Saarbrücken, den 7. Juni 2019


Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident